

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufstellung des Bebauungsplanes Issum Nr. 5 –Rosenstraße- 3. Änderung

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Issum Nr. 5 –Rosenstraße- wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der Überwachung nach § 4c BauGB und der Umwelterklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Gleichzeitig wird die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum Nr. 5 –Rosenstraße- 3. Änderung wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 08.05.2018 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 08.05.2018 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum Nr. 5 –Rosenstraße- 3. Änderung vom 08.05.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt in der südlichen Ortslage von Issum in der Flur 33, Gemarkung Issum. Es wird begrenzt im Norden durch die Gelderner Straße, im Osten durch die Rosenstraße, im Süden durch die Blumenstraße und im Westen durch die Brauerei-Diebels-Straße. Gegenstand des Verfahrens ist die Streichung der gestalterischen Festsetzung „Abgrenzung zu den öffentlichen Verkehrsflächen durch Rasenkantenstein, Hecke“.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird auf die vom Rat am 08.05.2018 beschlossene Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) hingewiesen, mit der den Bürgern allgemein Gelegenheit gegeben wird, sich zum Bebauungsplan zu äußern.

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom 29.06.2018 bis einschließlich 03.08.2018 bei der Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 111 und 112, an den Tagen von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Issum unter www.issum.de/Rathaus/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

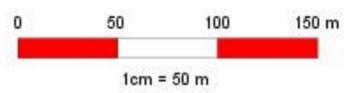
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

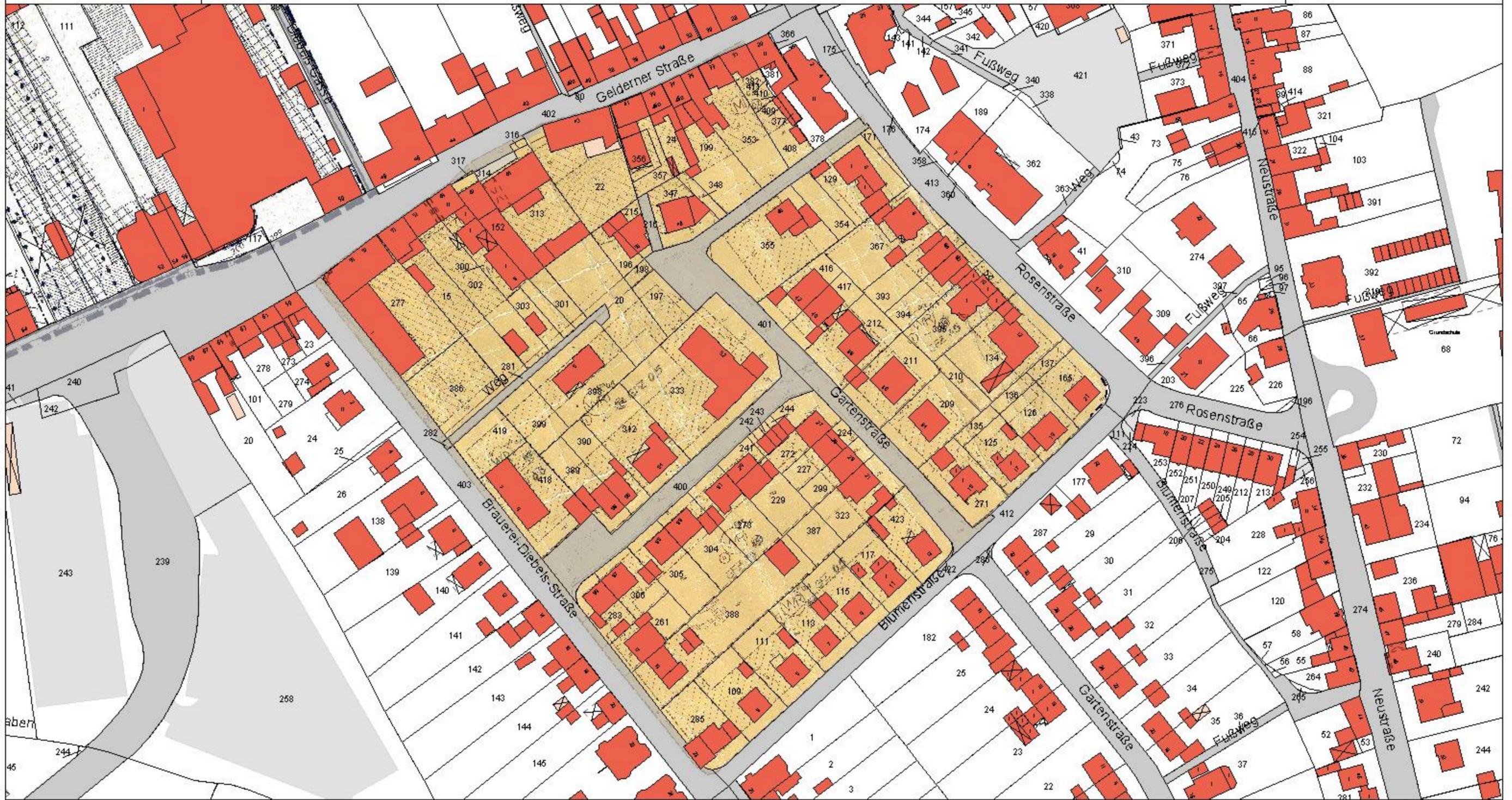
Zu dieser amtlichen Bekanntmachung gehören ein Übersichtsplan sowie eine verkleinerte Darstellung des Bebauungsplanes, die nachstehend abgedruckt sind.

Issum, 13.06.2018
Der Bürgermeister
gez.
Brüx

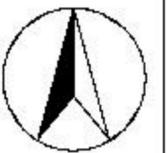
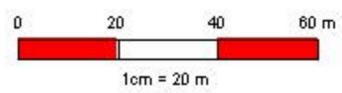


M 1 : 5000





M 1 : 2000



GEMEINDE ISSUM

Aufstellung des Bebauungsplanes Issum Nr. 5 –Rosenstraße- 3. Änderung

Begründung

1. LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Issum Nr.5 –Rosenstraße-, in der Gemarkung Issum, Flur 33. Der Änderungsbereich liegt am südlichen Rand der Ortslage Issum. Die genaue Lage im Gemeindegebiet und die Gebietsabgrenzung ergeben sich aus der Planzeichnung.

2. AUSGANGSSITUATION UND VORHANDENES PLANUNGSRECHT

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Issum ist diese Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Bebauungsplan Issum Nr. 5 –Rosenstraße- trifft unter anderem die Festsetzung "Abgrenzung zu den öffentlichen Verkehrsflächen durch Rasenkantenstein, Hecke".

3. VERFAHREN

Auf die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet, da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigte Änderung als nicht berührt angesehen werden.

Der Änderungsentwurf soll gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt werden, gleichzeitig erhalten die berührten Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme.

4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN, GEP UND LANDSCHAFTSPLAN

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) des Gebietsentwicklungsplanes. Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Landschaftsplanes Nr. 13 Issum-Geldern.

5. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Issum Nr. 5 -Rosenstraße-, trifft u.a. die Festsetzung "Abgrenzung zu den öffentlichen Verkehrsflächen durch Rasenkantenstein, Hecke". Die Eigentümer eines in diesem Bereich befindlichen Einfamilienhauses beabsichtigt, das Grundstück entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einem Holzzaun mit einer Höhe von 1 m einzufrieden. Diese Absicht kann in dieser Form nicht umgesetzt werden, da die gestalterische Festsetzung dies

nicht zulässt. Durch den Kreis Kleve wird eine Befreiung hiervon nicht erteilt. Die Festsetzung soll daher gestrichen werden, insbesondere im Hinblick darauf, dass in neuen Bebauungsplänen eine derartige Regelung nicht mehr festgesetzt wird.

**6. EINGRIFFE IN NATUR, BODEN UND LANDSCHAFT UND AUSGLEICHSGE-
REGELUNG**

Durch die geplante Bebauungsplanänderung erfolgt kein Eingriff in Natur, Boden und Landschaft, sodass keine Ausgleichsregelungen erforderlich sind.

7. ARTENSCHUTZ

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sind keine planungsrelevanten Arten betroffen.

7. Kosten und Finanzierung

Bei Durchführung der Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Issum keine Kosten.

Issum, 13.06.2018
Der Bürgermeister

Brüx